

Merkblatt

Wichtige Informationen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)

I. Allgemeiner Datenschutzhinweis

Ihre Angaben als antragstellende Person über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt und Dritten nicht unbefugt offenbart. Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder soweit eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis vorliegt.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt unter Beachtung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung, des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder. Rechtsgrundlage für die Erhebung sind die §§ 60 ff. des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) und die §§ 67 ff. SGB X. Diese Daten werden in automatischen Datenverarbeitungsanlagen gespeichert. Die Datenverarbeitung ist zulässig, da sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe liegenden Aufgaben erforderlich ist.

II. Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, Aufgabe der Eingliederungshilfe (§§ 1 und 90 SGB IX)

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach dem SGB IX und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder sowie Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen Rechnung getragen.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

III. Leistungsberechtigter Personenkreis (§ 99 SGB IX)

Menschen, die durch eine Behinderung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX) wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Menschen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Von einer Behinderung bedroht sind Menschen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

IV. Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 102 SGB IX)

Im Rahmen der Eingliederungshilfe werden folgende Leistungen erbracht:

1. Leistungen der medizinischen Rehabilitation (Teil 2 Kapitel 3 SGB IX)
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Teil 2 Kapitel 4 SGB IX)
3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Teil 2 Kapitel 5 SGB IX)
4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe (Teil 2 Kapitel 6 SGB IX)

Leistungen der medizinischen Rehabilitation

Besondere Aufgabe der medizinischen Rehabilitation ist es, eine Beeinträchtigung (§ 99 SGB IX) abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Besondere Aufgabe der Teilhabe am Arbeitsleben ist es, die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten entsprechenden Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung ihrer Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit zu fördern.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung ist es, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

V. Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX)

Eingliederungshilfe erhält, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil der Teil 2 SGB IX entsprechende Leistungen vorsieht; dies gilt insbesondere bei einer gesetzlichen Verpflichtung der Träger anderer Sozialleistungen oder anderer Stellen, in ihrem Verantwortungsbereich die Verwirklichung der Rechte für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten oder zu fördern.

VI. Allgemeine Grundsätze (§§ 104 ff. SGB XII)

Rechtsgrundlage für die Leistungserbringung ist in erster Linie das SGB IX.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen. Sie werden so lange geleistet, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe eines Gesamtplanes erreichbar sind.

Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden als Sach-, Geld- oder Dienstleistung erbracht. Zur Dienstleistung gehören insbesondere die Beratung und Unterstützung in Angelegenheiten der Leistungen der Eingliederungshilfe sowie in sonstigen sozialen Angelegenheiten.

Zur Erfüllung der Aufgaben des Teils 2 SGB IX werden die Leistungsberechtigten, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, vom Träger der Eingliederungshilfe beraten und, soweit erforderlich, unterstützt. Die Beratung erfolgt in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form.

Auf Eingliederungshilfe besteht ein Anspruch, soweit bestimmt wird, dass die Leistung zu erbringen ist. Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Über Art und Maß der Leistungserbringung ist nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, soweit das Ermessen nicht ausgeschlossen wird.

- Fortsetzung siehe Rückseite -

Ort, Datum	Unterschrift der antragstellenden Person oder der vertretungsberechtigten Person
Ort, Datum	Unterschrift des Partners oder der vertretungsberechtigten Person

VII. Beitragspflicht und Einsatz des Vermögens (§§ 92 und 135 ff. SGB IX)

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe ist nach Maßgabe des Teils 2 Kapitel 9 SGB IX ein Beitrag aus dem zu berücksichtigenden Einkommen aufzubringen. Vorhandenes Vermögen ist – soweit es nicht gesetzlich geschützt ist – vorrangig einzusetzen. Der Träger der Eingliederungshilfe benötigt daher umfassende Kenntnisse über Ihr Einkommen und Vermögen. Die Angaben hierzu machen Sie im dafür vorgesehenen Antragsformular. Machen Sie die Angaben im Antragsformular bitte vollständig und wahrheitsgemäß.

VIII. Antrag, Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten (§ 108 SGB IX, §§ 60 ff. SGB I)

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden grundsätzlich nur auf Antrag erbracht. Die Leistungen werden daher frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorliegen (§ 108 SGB IX).

Bitte achten Sie darauf, dass alle Leistungen, die von der Eingliederungshilfebehörde erbracht werden sollen, rechtzeitig bei dieser zu beantragen sind.

Grundsätzlich muss jede einen Antrag stellende Person vor Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe ihr Einkommen und ihr Vermögen in den vom Gesetz bestimmten Grenzen einsetzen.

Ansprüche gegen Dritte (z. B. Versicherungsträger, Arbeitgeber, Schadensersatzpflichtige und andere Stellen), durch die Einkünfte oder den Eingliederungshilfeleistungen vergleichbare Leistungen sowie Vermögenszuwächse erzielt werden können, sind geltend zu machen, um die wirtschaftliche Situation zu verbessern.

Die Eingliederungshilfebehörde ermittelt den Sachverhalt nach der Antragstellung in der Regel von Amts wegen und berücksichtigt alle von der antragstellenden Person im Einzelfall vorgebrachten bedeutsamen Umstände, auch insoweit, als sie sich für die antragstellende Person günstig auswirken. Dabei bedient sich die Behörde der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhaltes für erforderlich hält.

Wer Eingliederungshilfeleistungen beantragt oder erhält, hat nach § 60 SGB I insbesondere

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen;
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht bezieht sich in erster Linie auf die in den häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Leistungsberechtigten eingetretenen Veränderungen; sie ist auch dann zu erfüllen, wenn der Leistungsberechtigte der Meinung ist, dass die Änderung auf die Eingliederungshilfe keinen Einfluss hat.

Eine Mitteilungspflicht besteht insbesondere, wenn

- a. der Leistungsberechtigte und die zu seiner Einsatzgemeinschaft gehörenden Personen der Eingliederungshilfebehörde bislang unbekannte Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts erzielen. Die Mitteilungspflicht ist auch zu erfüllen, wenn die Einkünfte nur vorübergehend erzielt werden. Sie besteht auch dann, wenn für die Einkünfte im Einzelfall keine Steuern anfallen und/oder von der Beitragspflicht zur Sozialversicherung befreit sind. Der Mitteilungspflicht unterliegt jede Erzielung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstiger Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes (bspw. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und andere Alterseinkünfte von öffentlichen Trägern und privaten Unternehmen). Der Eingliederungshilfebehörde ist ebenfalls der Bezug von Naturalleistungen (Wohnung, Kost) oder die Entstehung einer Forderung gegen einen anderen mitzuteilen;
- b. sich der Bestand des vorhandenen Vermögens (z. B. durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Scheidung, Vermögensauseinandersetzung) ändert;
- c. der Leistungsberechtigte oder ein Mitglied der Einsatzgemeinschaft den Haushalt verlässt (z. B. bei Tod, Trennung o. ä.);
- d. eine weitere Person in die Einsatzgemeinschaft aufgenommen wird (z. B. bei Begründung einer Partnerschaft);
- e. die Wohnung gewechselt werden soll oder wurde;
- f. ein Antrag auf Erbringung einer anderen Leistung, insbesondere einer Sozialleistung, gestellt wird oder früher gestellt worden ist (z. B. Rente aus der Sozialversicherung, Versorgungsrente, Unfallrente, Pflegeversicherungsleistungen u. a.), aus der Einkünfte oder eine der Eingliederungshilfe vergleichbare Leistung bezogen werden können;
- g. ein Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel (z. B. Widerspruch, Klage, Berufung) gegen Entscheidungen anderer Sozialleistungsträger oder Leistungserbringer (vgl. Buchstabe f) eingelegt wird;
- h. der Leistungsberechtigte einen vermögensrechtlichen oder körperlichen Schaden durch einen Dritten erlitten hat;
- i. der Leistungsberechtigte eine privatrechtliche Forderung gerichtlich geltend macht.

Die Mitwirkungspflichten obliegen bei geschäftsunfähigen oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkten antragstellenden Personen deren gesetzlichen Vertretern.

Wer Eingliederungshilfeleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers

- a. zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer notwendiger Maßnahmen persönlich bei der Behörde erscheinen (§ 61 SGB I);
- b. sich medizinischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit dies für die Entscheidung über die Leistung erforderlich ist (§ 62 SGB I).

Mitwirkungspflichten entfallen nur dann, wenn ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Frage kommenden Sozialleistung steht, wenn sie dem Betroffenen nicht zugemutet werden können oder wenn sich der Leistungsträger die erforderlichen Kenntnisse mit einem geringeren Aufwand beschaffen kann. Darüber hinaus können Angaben, die den Leistungsberechtigten oder ihm nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen, verweigert werden (§ 65 SGB I).

Folgen fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I)

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert (§ 66 SGB I).

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

Wer seine persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse falsch angibt oder die erforderlichen Mitteilungen über die Änderung derartiger Verhältnisse an die Eingliederungshilfebehörde unterlässt, gefährdet die rechtmäßige Leistungserbringung. Ist der Tatbestand des Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch erfüllt, muss mit strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden. Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind zu erstatten.

Antrag auf Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach

Behörde / Eingangsstempel

- ☐ Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)
- ☐ dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder vergleichbaren Gesetzen
- ☐ § 2 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

in Form von Leistungen zur

- ☐ medizinischen Rehabilitation (Teil 2 Kapitel 3 SGB IX) ☐ Teilhabe am Arbeitsleben Teil 2 Kapitel 4 SGB IX)
- ☐ Teilhabe an Bildung (Teil 2 Kapitel 5 SGB IX) ☐ Sozialen Teilhabe (Teil 2 Kapitel 6 SGB IX)

1. Angaben zur antragstellenden Person (Antragsteller/in) und zur Partnerin bzw. Partner (Ehegatte, Lebensgefährte/in, Lebenspartner/in)

	Antragsteller/in	Partner/in
Familienname		
Geburtsname und früher geführte Namen		
Vorname(n)		
Geburtsdatum, -ort		
Adresse / PLZ Wohnort		
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers
Telefonnummer und E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)		
Familienstand		
Staatsangehörigkeit		
Aufenthaltsstatus (Ausländer/in)		
Ausweisdokument		
Nummer des Ausweisdokuments		
Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid	☐ nein ☐ ja, mit GdB ____ (bitte vorlegen) gültig bis	☐ nein ☐ ja, mit GdB ____ (bitte vorlegen) gültig bis
Steuer-ID		
Sozialversicherungsnummer		
Vormund / Betreuer	wenn ja, bitte Adresse des Vormunds/Betreuers angeben und Bestallungsurkunde beifügen	wenn ja, bitte Adresse des Vormunds/Betreuers angeben und Bestallungsurkunde beifügen

2. Angaben zu den im selben Haushalt lebenden Eltern der minderjährigen antragstellenden Person (§ 136 Abs. 1 SGB IX)

	Mutter	Vater
Familienname		
Geburtsname und früher geführte Namen		
Vorname(n)		
Geburtsdatum, -ort		
Adresse / PLZ Wohnort		
Telefonnummer und E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)		
Familienstand		
Staatsangehörigkeit		

3. Angaben zu unterhaltsberechtigten Kindern im Haushalt der antragstellenden Person und der Partnerin / des Partners (§ 136 Abs. 3 und 4 SGB IX)

Folgende **unterhaltsberechtigte** Kinder leben mit mir / uns in einem gemeinsamen Haushalt:

	1	2	3	4	5
Familienname					
Vorname(n)					
Geburtsdatum					
Geburtsort					
Familienstand					
Verwandtschaftsverhältnis zur antragstellenden Person					
Staatsangehörigkeit					
Aufenthaltsstatus (Ausländer/in)					
Steuer-ID und Kindergeldnummer der Familienkasse					

4. Einkommen (§ 135 Abs. 1 SGB IX)

Die Angaben zum Einkommen werden benötigt, um den Eigenanteil in Form eines Beitrages nach den §§ 136 und 137 SGB IX zu ermitteln. Maßgeblich für die Berechnung des Einkommens sind nach § 135 Abs. 1 SGB IX die Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) und/oder der Bruttobetrag der Renteneinkünfte des Vorvorjahres. Die Einkünfte nach § 2 Abs. 2 EStG können im Regelfall aus dem Einkommensteuerbescheid des Vorvorjahres (Jahr der Antragstellung minus 2) entnommen und nachgewiesen werden. Bei Renteneinkünften erfolgt der Nachweis durch die Rentenbezugsmitteilung oder den Rentenbescheid des Vorvorjahres. Ausnahmen gelten, **wenn sich das Einkommen des Vorvorjahres erheblich verändert hat**. Bitte fügen Sie den Einkommensteuerbescheid und/oder den Nachweis über die Höhe der **Bruttobeträge** für die Renteneinkünfte des **Vorvorjahres** bei. Alle Beträge sind als **Jahresbeträge in Euro** anzugeben. **Es wird kein Beitrag verlangt**, wenn Transferleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen werden (§ 138 Abs. 1 Nr. 8 SGB IX).

4.1 Bezug von Transferleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 138 Abs. 1 Nr. 8 SGB IX)

Es werden aktuell **Transferleistungen zur Sicherheit des Lebensunterhalts** in Form von

- ☐ Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (Bitte Bescheid des Jobcenters beifügen)
- ☐ Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII (Bitte Bescheid der Sozialhilfebehörde beifügen)
- ☐ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Bitte Bescheid der Sozialhilfebehörde beifügen)
- ☐ ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a BVG oder vergleichbare Leistungen (Bitte Bescheid der Versorgungsbehörde beifügen)
- ☐ Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG (Bitte Bescheid der Asylbewerberleistungsbehörde beifügen)

bezogen.

	Antragsteller/in	Partner/in	Mutter	Vater
			Die Angaben zum Einkommen der Eltern sind nur bei <u>minderjährigen</u> antragstellenden Personen erforderlich!	
Der Bezug der Transferleistung erfolgt durch	☐	☐	☐	☐

Die nachfolgenden Fragen zum Einkommen unter Nr. 4.2 und 4.3 müssen nur beantwortet werden, wenn aktuell keine Transferleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch die antragstellende Person bezogen werden.

4.2 Einkünfte des Vorvorjahres (§ 135 Abs. 1 Alternative 1 SGB IX)

Meine / Unsere **Einkünfte** nach § 2 Abs. 2 EStG des Vorvorjahres (Jahr) stellen sich nach dem **Einkommensteuerbescheid** wie folgt dar (Einkommensteuerbescheid bitte beifügen und **Jahresbeträge** eintragen!):

Art der Einkünfte	Antragsteller/in	Partner/in	Mutter	Vater
			Die Angaben zum Einkommen der Eltern sind nur bei <u>minderjährigen</u> antragstellenden Personen erforderlich!	
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)	€	€	€	€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)	€	€	€	€
Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)	€	€	€	€
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)	€	€	€	€
Für diese Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit werden folgende Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung entrichtet:	☐ Krankenversicherung ☐ Pflegeversicherung ☐ Rentenversicherung ☐ Arbeitslosenversicherung	☐ Krankenversicherung ☐ Pflegeversicherung ☐ Rentenversicherung ☐ Arbeitslosenversicherung	☐ Krankenversicherung ☐ Pflegeversicherung ☐ Rentenversicherung ☐ Arbeitslosenversicherung	☐ Krankenversicherung ☐ Pflegeversicherung ☐ Rentenversicherung ☐ Arbeitslosenversicherung
Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)	€	€	€	€
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)	€	€	€	€
sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (ohne Renteneinkünfte)	€	€	€	€

4.3 Renteneinkünfte des Vorvorjahres (§ 135 Abs. 1 Alternative 2 SGB IX)

Meine / Unsere **Renteneinkünfte** des Vorvorjahres (Jahr) stellen sich nach der/den **beigefügten Rentenbezugsmitteilung/en bzw. dem/den Rentenbescheid/en** wie folgt dar (Rentenbezugsmitteilungen und / oder Rentenbescheide beifügen und **Jahresbeträge** eintragen!):

Renteneinkünfte (Bruttobeträge) aus	Antragsteller/in	Partner/in	Mutter	Vater
			Die Angaben zum Einkommen der Eltern sind nur bei <u>minderjährigen</u> antragstellenden Personen erforderlich!	
der gesetzlichen Rentenversicherung	€	€	€	€
der landwirtschaftlichen Alterskasse	€	€	€	€
der berufsständischen Versorgungseinrichtung	€	€	€	€
Rentenversicherungen zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung	€	€	€	€
Rentenversicherungen für eine Absicherung gegen den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit	€	€	€	€
Altersvorsorgeverträgen	€	€	€	€
Pensionsfonds	€	€	€	€
Pensionskassen	€	€	€	€
Direktversicherungen	€	€	€	€

5. Erhebliche Änderungen des Einkommens gegenüber dem Vorvorjahr (§ 135 Abs. 2 SGB IX)

Wenn zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung eine erhebliche Abweichung zu den Einkünften des Vorvorjahres besteht, sind gemäß § 135 Abs. 2 SGB IX die voraussichtlichen Jahreseinkünfte des laufenden Jahres zu ermitteln und zugrunde zu legen. Dies ist z. B. bei Arbeitslosigkeit, bei Rentenbeginn oder bei einem Wechsel des Arbeitsverhältnisses von Vollzeit- in Teilzeitbeschäftigung, aber auch bei der erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung denkbar. Erheblich ist eine Änderung des Einkommens, wenn dieses sich im Vergleich zum Vorvorjahr um mehr als 15 % nach oben oder unten entwickelt hat. Bitte fügen Sie bei einer solchen erheblichen Änderung geeignete Nachweise zur Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten bzw. zur Höhe der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben des laufenden Jahres bei (z. B. Arbeitsvertrag, Entgeltbescheinigung, aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Einnahme/Überschussberechnung, Rentenbescheide und ähnliche Unterlagen).

Haben sich im Jahr der Antragstellung die Einkünfte bzw. die Renteneinkünfte **gegenüber dem Vorvorjahr** (vgl. Angaben zu Nr. 4.1 und 4.2) erheblich verändert?

☐ nein ☐ ja, und zwar weil und wie folgt (bitte die voraussichtlichen **Jahresbeträge** für das **laufende Kalenderjahr** angeben)

Begründung für die Änderung des Einkommens

Neue Höhe der geänderten Einkünfte	Antragsteller/in	Partner/in	Mutter	Vater
			Die Angaben zum Einkommen der Eltern sind nur bei <u>minderjährigen</u> antragstellenden Personen erforderlich!	
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)	€	€	€	€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)	€	€	€	€
Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)	€	€	€	€
Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)	€	€	€	€
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)	€	€	€	€
sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (ohne Renteneinkünfte)	€	€	€	€
Renteneinkünfte (brutto)				
Art der Rente	€	€	€	€
Art der Rente	€	€	€	€

Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) sind die voraussichtlichen Einnahmen (Bruttoeinnahmen, Sachbezüge usw.) und die voraussichtlichen Werbungskosten getrennt voneinander **als Jahresbeträge** zu beziffern.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)	€	€	€	€
---	---	---	---	---

Werbungskosten im Zusammenhang mit den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

Entfernungspauschale für ... km zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	km einfache Entfernung an Tagen je Woche	km einfache Entfernung an Tagen je Woche	km einfache Entfernung an Tagen je Woche	km einfache Entfernung an Tagen je Woche
Beiträge zu Berufsverbänden	€	€	€	€
Arbeitsmittel	€	€	€	€
Fortbildungskosten	€	€	€	€
Reisekosten für Auswärtstätigkeiten	€	€	€	€
Weitere Werbungskosten	€	€	€	€
Weitere Werbungskosten	€	€	€	€
Für diese Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit werden folgende Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung entrichtet:	☐ Krankenversicherung ☐ Pflegeversicherung ☐ Rentenversicherung ☐ Arbeitslosenversicherung	☐ Krankenversicherung ☐ Pflegeversicherung ☐ Rentenversicherung ☐ Arbeitslosenversicherung	☐ Krankenversicherung ☐ Pflegeversicherung ☐ Rentenversicherung ☐ Arbeitslosenversicherung	☐ Krankenversicherung ☐ Pflegeversicherung ☐ Rentenversicherung ☐ Arbeitslosenversicherung

6. Vermögen (§ 139 SGB IX)

Als Vermögen bezeichnet man die Gesamtheit der einer Person gehörenden, in Geld schätzbaren, verwertbaren Güter und Rechte mit einer gewissen Wertigkeit. Zum Vermögen gehören daher Geld- und Geldeswerte, sonstige Sachen und sonstige Rechte (z. B. Forderungen und Nutzungsrechte). Tragen Sie im Zweifel das vermeintliche Vermögen ein, damit die leistende Behörde entscheiden kann, ob es sich wirklich um Vermögen handelt (**auch Vermögen im Ausland**)! Angaben sind auch zu machen, wenn es sich um **gemeinschaftliches** Vermögen handelt. Geben Sie dann bitte den jeweiligen Anteil am Vermögen an.

Art des Vermögens	Antragsteller/in	Mutter	Vater
		Die Angaben zum Vermögen der Eltern sind nur bei <u>minderjährigen</u> antragstellenden Personen erforderlich!	
Bargeld	€	€	€
Guthaben auf Konten	€	€	€
IBAN			
Kreditinstitut			
Wertpapiere	Art der Wertpapiere	Art der Wertpapiere	Art der Wertpapiere
Kurswert	€	€	€
Nennwert	€	€	€
Ansprüche aus Kapitalversicherungen	Art der Versicherung, Versicherungsunternehmen	Art der Versicherung, Versicherungsunternehmen	Art der Versicherung, Versicherungsunternehmen
Versicherungssumme	€	€	€
aktueller Rückkaufwert	€	€	€
Grundstücke (Grundbuchauszüge beifügen)	Grundstücksbezeichnung (Lage, Flur, Flurstück)	Grundstücksbezeichnung (Lage, Flur, Flurstück)	Grundstücksbezeichnung (Lage, Flur, Flurstück)
Verkehrswert	€	€	€
aktuelle Nutzung			
Kraftfahrzeuge	€	€	€
Hersteller und Typ			
Baujahr			
sonstiges Vermögen	€	€	€
Art des Vermögens	genaue Bezeichnung	genaue Bezeichnung	genaue Bezeichnung
sonstiges Vermögen	€	€	€
Art des Vermögens	genaue Bezeichnung	genaue Bezeichnung	genaue Bezeichnung

Hat eine der unter 6. aufgeführten Personen in den letzten 10 Jahren Vermögenswerte verschenkt, veräußert oder übergeben (z.B. Grundbesitz, Bargeld)?

☐ nein ☐ ja, und zwar wie folgt:

Name, Vorname des Schenkers

Name, Vorname, Anschrift des Beschenkten

Zeitpunkt, Anlass, Art und Wert des verschenkten Vermögens (bitte ausführlich beschreiben)

7. Angaben für Versorgungsleistungen nach dem BVG oder entsprechend anwendbaren Gesetzen

Folgende Angehörige der antragstellenden Person sind durch Kriegsereignisse gefallen oder vermisst bzw. die antragstellende Person oder deren Angehörige haben aufgrund der Ursache der Behinderung Ansprüche nach versorgungsrechtlichen Vorschriften nach dem BVG, OEG, SVG, ZDG, BPolG, IfSG, HHG, StrRehaG, VwRehaG oder AntiDHG:

Name, Vorname	Geburtsdatum
Verwandtschaftsverhältnis	ggf. Sterbedatum und Sterbeort
Versorgungsbehörde, die Leistungen nach diesen Gesetzen erbringt	AZ. der Versorgungsbehörde (bitte Anerkennungs- oder Bewilligungsbescheid beifügen)
Name, Vorname	Geburtsdatum
Verwandtschaftsverhältnis	ggf. Sterbedatum und Sterbeort
Versorgungsbehörde, die Leistungen nach diesen Gesetzen erbringt	AZ. der Versorgungsbehörde (bitte Anerkennungs- oder Bewilligungsbescheid beifügen)

8. Wiederherstellung des Nachrangs der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX)

8.1 Bestimmung der leistenden Rehabilitationsträger, vorrangige Sozialleistungen (§§ 14 ff. SGB IX, §§ 102 ff. SGB X)

Haben Sie für denselben Zweck bereits einen Antrag auf Erbringung von Leistungen der Rehabilitation bei einem anderen Rehabilitationsträger gestellt oder haben Sie möglicherweise Ansprüche auf solche Leistungen, die bislang nicht von Ihnen geltend gemacht wurden?

Leistungen der	nein	ja	Ggf. Antragsdatum	Wo wurde der Antrag gestellt? Unter welchen Aktenzeichen?
gesetzlichen Krankenversicherung	☐	☐		
Bundesagentur für Arbeit	☐	☐		
gesetzlichen Unfallversicherung	☐	☐		
gesetzlichen Rentenversicherung oder der Alterssicherung der Landwirte	☐	☐		
Kriegsopferversorgung und -fürsorge	☐	☐		
öffentliche Jugendhilfe	☐	☐		
sonstige Leistung	☐	☐		

8.2 Sonstige vorrangige Ansprüche (§ 141 SGB IX, §§ 115 und 116 SGB X)

Haben Sie bereits einen Antrag auf Erbringung einer anderen Leistung bei einer Behörde gestellt oder Ansprüche gegen eine sonstige Person oder Institution für denselben Zweck geltend gemacht (z.B. Entschädigung von einer Versicherung, beamtenrechtliche Beihilfen)? ☐ nein ☐ ja, und zwar wie folgt:

Art der Leistung	Gegen wen richtet sich der Anspruch?	Wann und wo wurde er geltend gemacht?

Wurde bei Ihnen bereits das Bestehen einer Behinderung und/oder Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt (§ 99 SGB IX)? Falls ja, fügen Sie bitte das entsprechende Gutachten bei. ☐ nein ☐ ja, und zwar wie folgt:

Art/Bezeichnung (Diagnose)	verursacht durch (z.B. Unfall)	am bzw.seit durch

Haben Sie oder Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner Aufenthalts- oder Beschäftigungszeiten im Ausland zurückgelegt, aus denen sich ein Anspruch auf eine ausländische Rente oder Pension ergeben könnte? ☐ nein ☐ ja, und zwar wie folgt:

Aufenthalts-/Beschäftigungszeit im Ausland (Staat angeben)	von... bis... (Datum)	Art der Beschäftigung/Art der Rente, Pension o. ä.

8.3 Pflegebedarf (§ 103 SGB IX)

Beziehen Sie Pflegegeld, Kombinationsleistungen oder Pflegesachleistungen von der Pflegekasse?

☐ nein ☐ ja, und zwar für den Pflegegrad ☐

Name der Pflegekasse	Höhe der monatlichen Leistung
	€

9. Kranken- und Pflegeversicherung (§ 264 Abs. 2 SGB V)		
Antragsteller/in		Partner/in
Name der Krankenkasse		Name der Krankenkasse
Anschrift der Krankenkasse		Anschrift der Krankenkasse
Versicherungs-/Mitgliedsnummer		Versicherungs-/Mitgliedsnummer
Es handelt sich um eine ☐ Pflichtversicherung ☐ priv. Krankenversicherung (Bitte Versicherungsschein beifügen!) ☐ freiwillige Versicherung (Bitte Beitragsbescheid beifügen!) ☐ Familienversicherung beim Stammversicherten		Es handelt sich um eine ☐ Pflichtversicherung ☐ priv. Krankenversicherung (Bitte Versicherungsschein beifügen!) ☐ freiwillige Versicherung (Bitte Beitragsbescheid beilegen) ☐ Familienversicherung beim Stammversicherten:
Name, Vorname	Geburtsdatum	Name, Vorname Geburtsdatum
Versicherungs-/Mitgliedsnummer		Versicherungs-/Mitgliedsnummer
☐ Krankenversorgung durch den Träger der Sozialhilfe (§ 264 Abs. 2 SGB V – bitte Bescheinigung beifügen)		☐ Krankenversorgung durch den Träger der Sozialhilfe (§ 264 Abs. 2 SGB V – bitte Bescheinigung beifügen)
Träger der Sozialhilfe		Träger der Sozialhilfe
Anschrift des Trägers der Sozialhilfe		Anschrift des Trägers der Sozialhilfe
☐ Es besteht kein Krankenversicherungsschutz. Nach § 264 Abs. 3 Satz 1 SGB V bestimme ich / bestimmen wir folgende gesetzliche Krankenkasse im Bereich des Trägers der Eingliederungshilfe zu meiner / zu unserer Krankenkasse:		☐ Es besteht kein Krankenversicherungsschutz. Nach § 264 Abs. 3 Satz 1 SGB V bestimme ich / bestimmen wir folgende gesetzliche Krankenkasse im Bereich des Trägers der Eingliederungshilfe zu meiner / zu unserer Krankenkasse:
Name der Krankenkasse		Name der Krankenkasse
Anschrift der Krankenkasse		Anschrift der Krankenkasse
10. Aufenthaltsverhältnisse, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 98 SGB IX)		
Haben Sie am 31.12.2019 Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII bezogen? ☐ nein ☐ ja, und zwar		
durch (Träger der Sozialhilfe angeben und letzten Bewilligungsbescheid beifügen)		von... bis...
Haben Sie bereits in der Vergangenheit Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX bezogen? ☐ nein ☐ ja, und zwar		
durch (Träger der Eingliederungshilfe angeben und letzten Bewilligungsbescheid beifügen)		von... bis...
In den zwei Monaten vor der Antragstellung habe ich mich unter der Adresse aufgehalten, die in der Nr. 1 angegeben ist ☐ unter folgender Adresse bzw. Adressen aufgehalten:		
von... bis... unter Anschrift, PLZ, Wohnort		
von... bis... unter Anschrift, PLZ, Wohnort		
Benötigen Sie neben den Leistungen der Eingliederungshilfe auch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (allgemeiner Lebensbedarf, Unterkunft, Heizung usw.)? ☐ nein ☐ ja Falls ja, haben Sie diese bereits beantragt? ☐ nein ☐ ja, und zwar bei		
Behörde angeben, bei der Sie die Leistungen beantragt haben		
11. Pauschale Geldleistungen (§§ 105 und 116 SGB IX) / Persönliches Budget (§§ 105 und 29 SGB IX)		
Sollen Leistungen zur Sozialen Teilhabe als pauschale Geldleistung gezahlt werden? ☐ ja ☐ nein		
Sollen die Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen eines persönlichen Budgets erbracht werden? ☐ ja ☐ nein		
12. Kontoverbindung		
Zu erbringende Leistungen sollen auf folgendes Konto überwiesen werden:		
IBAN	BIC	Name des Kreditinstituts
Kontoinhaber		

13 Antragsbegründung

(Bitte geben Sie so präzise wie möglich an, warum Sie einen Leistungsanspruch geltend machen - ggf. verwenden Sie ein gesondertes Blatt)

14. Hinweise und Schlusserklärungen

14.1 Versicherung der Richtigkeit der Angaben

Ich versichere, dass sämtliche Erklärungen der Wahrheit entsprechen. Insbesondere erkläre ich, dass ich alle Angaben über meine häuslichen Verhältnisse wahrheitsgemäß gemacht habe. Die Angaben zum Einkommen und Vermögen sind lückenlos und entsprechen der Wahrheit. Ich bin mir darüber im Klaren, dass falsche oder unvollständige Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betruges führen können und dass zu Unrecht erhaltene Leistungen zu erstatten sind.

14.2 Mitwirkungspflichten

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich verpflichtet bin, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich einer/einem Mitarbeiter/in der Behörde des Trägers der Eingliederungshilfe anzuzeigen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I). Deshalb werde ich unverzüglich und unaufgefordert insbesondere alle Änderungen in den Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie in den häuslichen Verhältnissen (z.B. durch Zu- oder Wegzug von unterhaltsberechtigten Kindern) anzeigen.

14.3 Aushändigung von Merkblättern

Folgende Merkblätter wurden mir ausgehändigt:

Merkblatt über die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 67 SGB I

☐ ja ☐ nein

Merkblatt zum Anspruch auf Beratung und Unterstützung (§106 SGB IX)

☐ ja ☐ nein

Merkblatt zum Datenschutz

☐ ja ☐ nein

Weitere Merkblätter des Trägers der Eingliederungshilfe

☐ ja ☐ nein

14.4 Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung, des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder. Rechtsgrundlage für die Erhebung sind die §§ 60 ff. SGB I und die §§ 67 ff. SGB X. Die Daten werden in automatischen Datenverarbeitungsanlagen gespeichert.

14.5 Geltendmachung von Ansprüchen

Sofern ich einen Anspruch gegen einen Dritten geltend machen sollte, werde ich die zuständige Behörde unverzüglich informieren.

14.6 Unterschrift(en)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit aller abgegebenen Erklärungen.

Ort, Datum

Antragsteller/in oder Vertreter/in

Partner/in oder Vertreter/in

14.7 Änderungsvermerk

Ich bestätige, dass die Änderungen und Ergänzungen, welche die Behörde vorgenommen hat, mit mir besprochen wurden und ebenfalls der Richtigkeit entsprechen.

Ort, Datum

Antragsteller/in oder Vertreter/in

Partner/in oder Vertreter/in

14.8 Anwesenheit eines Dolmetschers für barrierefreie Kommunikation oder Fremdsprachen

Es wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben im Antrag in Anwesenheit eines Dolmetschers gemacht wurden.

Name, Vorname des Dolmetschers

Die Übersetzung erfolgt mittels Kommunikationsweg (z. B. Gebärdensprachdolmetschers) oder Sprache eintragen

Unterschrift des Dolmetschers

14.9 Stellungnahme der Stadt / Gemeinde

Vorstehende Angaben bzw. Unterlagen sind ☐ vollständig ☐ nicht vollständig (Erläuterungen auf Beiblatt)

Ort, Datum, Stempel, Unterschrift

☐ Anlage/n an die Stadt- / (Land-)Kreisverwaltung